



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Empfangsbekanntnis

LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Franz Leitl
Peterskirchen 28
84307 Eggenfelden

Fachbereich: Immissionen, Natur, Abfall

Ansprechpartner: Frau Dötter

Telefon: 08561 20-318

Telefax: 08561 20-353

sylvia.doetter@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 2
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 242

Ihre Nachricht: ---
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 42.1-170/3-201

Pfarrkirchen, 03.12.2014

Immissionsschutzrecht;

Entsorgungsanlage LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, 84307 Eggenfelden

**Flur-Nrn. 124/0 128/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7 und 128/9, Gemarkung Peterskirchen,
sowie Flur-Nrn. 1919/0, 1920/0 und 1921/0, Gemarkung Taufkirchen**

**Wesentliche Änderung (Erweiterung) der bestehenden Anlage durch insbesondere der
Erhöhung der Lagerkapazitäten im Schrottbereich, durch den Einsatz eines
Vorbrechers, durch die Behandlung von E-Schrott und durch die Neuorganisation der
Betriebseinheiten sowie Festlegung und Erweiterung der Abfallschlüsselnummern**

Anlagen: - genehmigte Antragsunterlagen sowie übrige Antragsunterlagen
- Kostenrechnung
- Inbetriebnahme-Anzeige
- Messstellenverzeichnis

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Bescheid:

Inhalt

1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	4
1.1 Inhalte der wesentlichen Änderung (Auslegungsdaten).....	4
1.2 Daten der Anlage.....	5
1.2.1 Tätigkeiten und Kapazitäten.....	5
1.2.2 Gehandhabte Stoffe.....	6
1.3 Umfang der genehmigten Unterlagen.....	6
1.4 Nebenbestimmungen.....	7
1.4.1 Allgemeines.....	7
1.4.2 Arbeitsschutz.....	7
1.4.3 Störfallverordnung.....	9
1.4.4 Lärm-und Erschütterungsschutz.....	10
1.4.5 Luftreinhaltung – Allgemein.....	11
1.4.6 Luftreinhaltung Vorbrecher.....	13
1.4.7 Kreislauf- und Abfallwirtschaft.....	13
1.4.8 Wasserwirtschaft - Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	20
1.4.9 Wasserwirtschaft - Grundwasserschutz.....	21
1.4.10 Brandschutz.....	22
1.5 Auflagenvorbehalte.....	22
1.5.1 Immissionsschutz.....	22
1.5.2 Wasserwirtschaft.....	22
1.6 Erlöschen der Genehmigung.....	22
1.7 Sicherheitsleistung.....	22
1.8 Hinweise.....	22
1.9 Ausnahme nach VAWS.....	23
2 Kostenentscheidung.....	23
3 Gründe.....	24
3.1 Sachverhalt.....	24
3.1.1 Genehmigte Ist-Situation.....	24
3.1.2 Beantragtes Vorhaben.....	24
3.1.3 Örtliche Situation.....	26
3.1.4 Genehmigungsverfahren.....	26
3.2 Rechtsgründe.....	27
3.2.1 Zuständigkeit.....	27
3.2.2 Genehmigungspflicht.....	27
3.2.3 Genehmigungsfähigkeit.....	28
3.2.4 Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen.....	29
3.2.5 Begründung Nebenbestimmungen.....	32
3.2.6 Auflagenvorbehalt.....	32

3.2.7 Sicherheitsleistung.....	33
3.2.8 Verzicht Ausgangszustandsbericht.....	33
3.2.9 Sonstiges	34
3.2.10 Ausnahme VAWS	34
3.3 Kostenentscheidung	35
4. Rechtsbehelfsbelehrung	36

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden, wird die wesentliche Änderung ihrer Entsorgungsanlage auf dem Betriebsgrundstück in Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden (Flur-Nrn. 124/0 128/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7 und 128/9, Gemarkung Peterskirchen, sowie Flur-Nrn. 1919/0, 1920/0 und 1921/0, Gemarkung Taufkirchen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (Ziffern 1.1 bis 1.9 dieses Bescheids) genehmigt.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

1.1. Inhalte der wesentlichen Änderung (Auslegungsdaten)

Gegenstand der Genehmigung sind nachfolgend genannte Änderungen bei der Abfallhandhabung jeweils unter Bezugnahme auf die Ziffern der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Die Änderungen beschränken sich auf den Bereich des bisher genehmigten Betriebsgeländes. Eine Erweiterung des Betriebsgeländes ist nicht vorgesehen.

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2):
 - Austausch der vorhandenen Paketierpresse (Dosenpresse) sowie der Kanballenpresse
 - Ersatz der vorhandenen Brecher-, Shredder- und Siebanlagen durch einen Vorbrecher
 - Behandlung von Schrott und Metallen mittels Brennschneiden (max. Durchsatzleistung 50 t/d)
 - Grob-/Sortierung von verschiedenen nicht gefährlichen Abfällen (max. Durchsatzleistung 200 t/d)
 - Grob-/Sortierung von verschiedenen nicht gefährlichem E-Schrott (max. Durchsatzleistung 25 t/d)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks (Nr. 8.12.3.1)
 - Im Bereich der bereits baurechtlich genehmigten und errichteten Überdachung Erweiterung der nutzbaren Lagerfläche von bisher 4.000 m² auf 16.000 m² und der Lagermenge von 1.400 t auf 13.000 t
 - Zusätzliche Schrottarten
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2)
 - Festlegung der Lagermenge auf die Gesamtlagerkapazität von 6.099 t
 - Zusätzliche Abfallarten
 - Erweiterung der genutzten Lagerflächen
 - Erhöhung der bisherigen Lagermenge von nicht gefährlichem E-Schrott auf 25 t

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1)
 - Zusätzliche Abfallarten
 - im Bereich von behandelten Hölzern
 - aus Kraftfahrzeugen
 - Metalle aus dem Baubereich
 - aus Elektrogeräten und
 - zusätzliche Batteriearten
 - Erweiterung der nutzbaren Lagerflächen
 - Festlegung der Lagermenge an gefährlichem E-Schrott 25 t
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität insgesamt von 157 t auf 202 t

- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1)
 - Grob-/Sortierung insbesondere von behandelten Holzarten (max. Durchsatzleistung 50 t/d)
 - Sortierung und Erstbehandlung von E-Schrott (max. Durchsatzleistung 25 t/d)
 - Behandlung (Längenreduzierung) von Metallteilen und behandelten Althölzern mit der Schere am Bagger (max. Durchsatzleistung 50 t/d /Maximalangabe)

- Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Nr. 8.9.2)
 - Festlegung der Durchsatzkapazität von 100 Altfahrzeugen je Woche (Maximalwert)
 - Konkretisierung der zugrunde gelegten Abfallarten, Lagermengen und Lagerorte

- Anlage zum Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.15)
Wegfall bedingt durch Gesetzesänderung (Neufassung der Definition in der 4. BImSchV)

1.2. Daten der Anlage

1.2.1. Tätigkeiten und Kapazitäten

Anlage	Nr.4. BIm-SchV	Tätigkeit	Kapazität nach der Änderung
Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (Hauptanlage)	8.11.2.2	Schrottschere	Durchsatz 22 t / h
		Dosenpresse / Paketierpresse	Durchsatz 23 t / h
		Kanalballenpresse	Durchsatz 50 t / h
		Vorbrecher	Durchsatz 50 t / h
		Brennschneiden	Durchsatz 50 t / h (max. Wert für Ausnahmetage)
		Grob-/Sortierung	Durchsatz 200 t / d
		Sortierung nicht-gefährlicher E-Schrott (Geräteklasse GK 1-10 bzw. Sammelgruppe SG 1-5)	Durchsatz 25 t / d

Schrottplatz	8.12.3.1	zeitweiliges Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks	Gesamtlagerfläche: 16.000 m ² ; Gesamtlagerkapazität: 13.000 t
Lagern von nicht gefährlichen Abfällen	8.12.2	zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität: 6.099 t davon E-Schrott: 25 t
Lagern von gefährlichen Abfällen	8.12.1.1	zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität: 202 t davon E-Schrott: 25 t
Behandeln von gefährlichen Abfällen	8.11.2.1	Grob- /Sortierung	Durchsatz 50 t / d
		Sortierung E-Schrott (Gerätekatégorie GK 1-10 bzw. Sammelgruppe SG 1-5)	Durchsatz 25 t / d
		Erstbehandlung E-Schrott (Gerätekatégorie GK 1 und 10 bzw. der Sammelgruppe SG 1)	Durchsatz 25 t / d
		Längenreduzierung durch Schere am Bagger	Durchsatz 50 t / d (max. Wert für Ausnahmetage)
Behandeln von Altfahrzeugen	8.9.2	Behandeln von Altfahrzeugen	Durchsatz 100 Stück / Woche (max. Wert für Ausnahmewochen)

1.2.2. Gehandhabte Stoffe

siehe Liste Kapitel 4 der Antragsunterlagen (Stand: 09.06.2014)

1.3. **Umfang der genehmigten Unterlagen**

Der Inhalt der nachfolgend genannten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 03.12.2014 versehenen Planunterlagen ist Bestandteil dieses Bescheides. Folgende Unterlagen liegen der Genehmigung zugrunde:

- 1.3.1. Antragsformular, Stand: 09.06.2014
- 1.3.2. Kurzbeschreibung, Stand: 09.06.2014
- 1.3.3. Ergänzung zur Kurzbeschreibung, Stand: 09.06.2014
- 1.3.4. Auszug aus dem Katasterwerk, M: 1:5.000
- 1.3.5. Flurstücks- und Eigentümnachweis
- 1.3.6. Lageplan, M: 1:1.000
- 1.3.7. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Stand: 09.06.2014
- 1.3.8. Fließbilder und Verfahrensschemata, Stand: 11/2013
- 1.3.9. Technische Angaben zu Schrottschere, Vorbrecher, Paketier- und Kanalballepresse, Stand: 09.06.2014
- 1.3.10. Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Stand: 09.06.2014
- 1.3.11. Angaben zur Luftreinhaltung, Stand: 09.06.2014
- 1.3.12. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Stand: 09.06.2014 (einschließlich Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung des Büros Müller-BBM, Stand: 18.03.2014)
- 1.3.13. Angaben zur Anlagensicherheit, Stand: 09.06.2014
- 1.3.14. Angaben zu den Abfällen, Stand: 09.06.2014
- 1.3.15. Angaben zur Energieeffizienz, Stand: 09.06.2014

- 1.3.16. Stellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c Satz 1 UVPG, Stand: 09.06.2014
- 1.3.17. Angaben zur Betriebseinstellung, Stand: 09.06.2014
- 1.3.18. Angaben zum Arbeitsschutz, Stand: 09.06.2014
- 1.3.19. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltung, Entwässerung, Stand: 09.06.2014, (einschließlich Bericht DEKRA, zuletzt aktualisiert 13.10.2014)
- 1.3.20. Angaben zu den Investitionskosten, Stand: 12.11.2014
- 1.3.21. Antrag nach § 7 Abs. 2 VAwS vom 12.11.2014

Hinweis:

Die Erläuterungen zum Baurecht, Stand: 09.06.2014, Register 3.5 der Antragsunterlagen, haben nur deklaratorischen Charakter. Der ursprüngliche Brandschutznachweis des Baurechtsverfahrens (Az: B-845-2008) wurde aufgrund dieses immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahrens aktualisiert und formell im Ergänzungsbescheid vom 06.11.2014, Az: B-845-2008.SG41.2, sowie im nachfolgenden Änderungsbescheid (Datum: 02.12.2014) fixiert.

1.4. Nebenbestimmungen

Die Auflagen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden gelten weiterhin, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.

1.4.1. Allgemeines

1.4.1.1. Die in Ziffer 1.2 genannten Daten der Anlage sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der in Ziffer 1.3 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

1.4.1.2. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazitäten, der Durchsatzleistungen und sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

Im Übrigen wird auch auf die Regelungen zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) in Ziffer 1.4.3 dieses Bescheides hingewiesen.

1.4.1.3. Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 - Immissionen, Natur, Abfall, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheides) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.

1.4.1.4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

1.4.1.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

1.4.2. Arbeitsschutz

1.4.2.1. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, in welchen Anlagenbereichen (z.B. der Altautotrockenlegung, der Altautodemontage, der Umfüllstation, der Schrottschere etc.) unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann.

Vor Aufnahme von Arbeiten in Bereichen, in denen das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, sind die erforderlichen besonderen Maßnahmen des Explosionsschutzes durch fachkundige Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen.

Die Bereiche sind in Zonen einzuteilen, und es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen. Die Mindestanforderungen des Anhangs 4 BetrSichV sind anzuwenden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Stand der Technik zu beachten.

- 1.4.2.2. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass auf dem Betriebsgelände eine überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrSichV (z.B. Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen) betrieben, so ist sicherzustellen, dass sie nach dem Stand der Technik montiert und installiert sind sowie entsprechend betrieben werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der einschlägigen Verordnungen nach § 3 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen, und die gemäß Anhang 4 Ziffer 3.8 und § 14 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt wurden.

Für die wiederkehrenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 15 Abs. 1 BetrSichV sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüf Fristen festzulegen und zu dokumentieren. Dabei sind die im § 15 BetrSichV vorgegebenen Maximalfristen einzuhalten.

- 1.4.2.3. Arbeitsverfahren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen sind so zu gestalten, dass Dieselmotoremissionen nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten sind soweit möglich durch schadstofffreie Antriebstechniken zu erfüllen. Können nicht ausschließlich schadstofffreie Antriebstechniken eingesetzt werden, so sind hinsichtlich des Befahrens der Halle Maßnahmen zur Minderung der auftretenden Dieselmotoremissionen entsprechend dem Stand der Technik zu treffen.

- 1.4.2.4. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen.

1.4.3. Störfallverordnung

- 1.4.3.1. Die in Kapitel 4 und Kapitel 7 der Antragunterlagen für die angenommenen und gelagerten Abfälle genannten Mengenbegrenzungen und Annahmebedingungen müssen eingehalten werden.

Insbesondere ist auf folgende Mengenbegrenzungen zu achten:

Stoffgruppe giftig (Nr. 1 und 2 der Stoffliste):

Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „sehr giftig“ (Nr. 1 der Stoffliste) muss weniger als 5 t betragen.

Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „giftig“ (Nr. 2 der Stoffliste) muss weniger als 50 t betragen.

Zusätzlich ist die Quotienten-Regel nach Anhang I der Störfallverordnung zu beachten.

Stoffgruppe entzündlich (Nr. 3 der Stoffliste):

Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „brandfördernd“ (Nr. 3 der Stoffliste) muss weniger als 50 t betragen.

Stoffgruppe umweltgefährlich (Nr. 9a und 9b der Stoffliste):

Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „umweltgefährlich“ (Nr. 9a der Stoffliste) muss weniger als 100 t betragen.

Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „umweltgefährlich“ (Nr. 9b der Stoffliste) muss weniger als 200 t betragen.

Zusätzlich ist die Quotienten-Regel nach Anhang I der Störfallverordnung zu beachten.

- 1.4.3.2. Die Einhaltung der jeweiligen Gesamtlagermengen ist hierbei durch Verwendung einer Lagerhaltungssoftware zu gewährleisten, in der die Eingangsmengen unmittelbar bei Anlieferung eingepflegt werden. Die Softwarelösung ist so zu gestalten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV sowie die Gefährlichkeitsmerkmale der jeweiligen Abfallfraktionen hinterlegt sind. Beim Erreichen der Mengenschwellen, bzw. beim Erreichen eines Quotienten von 1 muss eine nachprüfbare Warnmeldung erfolgen.
- 1.4.3.3. Für die Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 01 06*, 17 05 03*, 17 06 03*, 19 13 01*, 15 01 10*, 17 02 04*, 19 12 06*, 20 01 37*, 16 08 07*, 17 04 09*, 20 01 33*, 20 01 21*, 15 02 02* ist nachzuweisen (z.B. durch detaillierte Kenntnisse über die Herkunft der Abfälle oder durch Deklarationsanalysen), dass die in Kapitel 4 der Antragunterlagen festgelegten Annahmekriterien eingehalten werden. Der Nachweis über die Einstufung der Abfälle ist im Betriebstagebuch für jede angenommene Fraktion zu dokumentieren.
- 1.4.3.4. Werden die in der Ziffer 1.4.3.1 genannten Mengenschwellen oder ein Quotient von 1 erreicht, ist die Anlieferung weiterer Abfälle mit dem jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmal unverzüglich einzustellen. Das Erreichen der Mengenschwelle oder eines Quoti-

enten von 1 ist im Betriebstagebuch als besonderes Ereignis zu dokumentieren.

Hinweis:

Sofern im Vorfeld der Anlieferung beim Erzeuger durch eine Stoffanalyse ein Unbedenklichkeitsnachweis der Fraktion im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale der 12. BImSchV erfolgt, ist eine Annahme ohne Einschränkungen möglich.

1.4.4. Lärm- und Erschütterungsschutz

- 1.4.4.1. Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der Fa. Leitl auf den Flur-Nrn. 124, 128/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7 und 128/9, Gemarkung Peterskirchen, sowie auf den Flur-Nrn. 1919, 1920 und 1921, Gemarkung Taufkirchen, in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen.

Sollte im Einzelfall eine Konkurrenz auftreten zwischen den Nebenbestimmungen dieses Bescheides und der TA Lärm, ist den spezielleren Regelungen in diesem Bescheid der Vorrang einzuräumen. Die TA Lärm kommt in diesem Fall dann nur eingeschränkt zur Anwendung.

Insbesondere dürfen die betrieblich verursachten Beurteilungspegel im Freien vor den geöffneten Fenstern von nach DIN 4109 schutzwürdigen Aufenthaltsräumen der folgenden Wohngebäude in der Nachbarschaft die folgenden Immissionsanteile I_{Azul} nicht überschreiten:

Zulässige Immissionsanteile I _{Azul} für den Gesamtbetrieb [dB(A)]			
	IO 1	IO 2	IO 4
Tag	59	55	57
Nacht	36	35	15

Tagzeit: 6:00 bis 22:00 Uhr

Nachtzeit: Ungünstigste volle Nachtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr

IO 1 (MD): Wohnhaus, Flur-Nr. 1926

IO 2 (MD): Wohnhaus, Flur-Nr. 1927

IO 4 (MD): Wohnhaus, Flur-Nr. 1278

Die Lage der Immissionsorte kann dem Immissionsorteplan (Ziffer 1.3.12 dieses Bescheides, Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung des Büros Müller-BBM, Stand: 18.03.2014, Seite 9, Abbildung 1) entnommen werden.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm gelten auch dann als verletzt, wenn diese durch einzelne, kurzzeitige Geräuscheignisse um mehr als 30 dB(A) während der Tagzeit oder um mehr als 20 dB(A) in der Nachtzeit überschritten werden.

- 1.4.4.2. Der Anlagenbetrieb ist auf die Tagzeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zu beschränken. Während der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr dürfen maximal 8 LKW das Firmengelände verlassen.

- 1.4.4.3. Die im Schallgutachten von Müller BBM (Nr. M113472/01 vom 18.03.2014) für die Geräuschimmissionsprognose zugrundgelegten Daten (wie z.B. Schalleistungspegel, Einwirkzeiten) und Randbedingungen (z.B. Situierung der Schallquellen, Fahrwege) sind Grundlage dieser Genehmigung.

Insbesondere dürfen folgende Schalleistungspegel sowie Einwirkzeiten nicht über-

schritten werden:

Geräuschquelle	Mittlere Schalleistung LWA in dB(A)	Einwirkzeit in h in der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr
Schrottschere mit Beschickung (Bagger Sennebogen 835)	116,5	16
Dosenpresse	113,3	16
Beschickung Dosenpresse	113	16
Beladung LKW mit Schrott (Liebherr 934)	116,3	23
Abkippen von Schrott	117,4	0,87
Umschichten von Schrott	118	8
Vorbrecher mit Beschickung (Bagger Sennebogen 825)	112	16
Kanalballenpresse	82	16
Brennschneiden	100	9
Container absetzen und aufnehmen (je 50 Vorgänge)	100	1
Abkippen Glascontainer	120	0,08

- 1.4.4.4. Abweichungen der Schalleistungspegel und Einwirkzeiten sind dann zulässig, soweit die unter Ziffer 1.4.5.1 genannten zulässigen Immissionsanteile und Spitzenpegel nicht überschritten werden.

Bei Abweichungen, die zu einer relevanten Lärmerhöhung führen können, ist die schalltechnische Verträglichkeit durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro nachzuweisen (z.B. §26 Messstelle).

- 1.4.4.5. Alle lärm erzeugenden Anlageteile, Maschinen und Geräte sind nach dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.4.5. Luftreinhaltung – Allgemein

- 1.4.5.1. Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509, 606) einzuhalten.

Sollte im Einzelfall eine Konkurrenz auftreten zwischen den Nebenbestimmungen dieses Bescheides und der TA Luft, ist den spezielleren Regelungen in diesem Bescheid der Vorrang einzuräumen. Die TA Luft kommt in diesem Fall dann nur eingeschränkt zur Anwendung.

- 1.4.5.2. Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu ist das im Genehmigungsantrag genannte Emissionsminderungskonzept umzusetzen (Vorhaltung von Wasseranschlüssen, Schlauchsystemen und Düsen zur Wasservernebelung).
- 1.4.5.3. Es ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in der geregelt wird, wann, wo und wie oft die Halden, die Übergabe- und Abwurfstellen und die Fahrwege berieselt werden müssen. Die Mitarbeiter müssen die Arbeitsanweisung beachten. Es ist zu dokumentieren, wann welche Mitarbeiter mit der Arbeitsanweisung vertraut gemacht wurden.
- 1.4.5.4. Die Entladung, die Sortierung und das Umschlagen von Abfällen haben in den dafür vorgesehenen Bereichen in der Halle oder auf dem befestigten Bereich davor zu er-

folgen. Das Entladen und Umschlagen von Abfällen, insbesondere von staubenden Abfällen, im Freien ist möglichst zu vermeiden. Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).

- 1.4.5.5. Bei Abfällen mit starker Staubentwicklung ist durch Wasserbedüsung der Staub niederzuschlagen. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- 1.4.5.6. Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- 1.4.5.7. Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung, beim Umschlag sowie bei der Sortierung ist zu minimieren.
- 1.4.5.8. Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung sind vor Durchfeuchtung zu schützen (z.B. Lagerung in der Halle, Abdeckung) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle hat nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.
- 1.4.5.9. Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung dürfen nicht zerkleinert werden.
- 1.4.5.10. Die Fahrwege im Anlagenbereich außerhalb und in den Hallen sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen.

Die asphaltierten bzw. betonierte Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen.

- 1.4.5.11. Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. Lkw vor der Abfahrt so mit Planen bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen weitestgehend vermieden werden.
- 1.4.5.12. Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden.
Durchgeführte Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- 1.4.5.13. Das Brennschneiden im Freien mittels handgeführten Sauerstoff-Acetylenbrennern ist auf das notwendige Maß (zur Vorkonditionierung) und soweit möglich auf unlegierte oder niedrig legierte Stähle zu beschränken. Vor dem Brennschneiden sind emissionsfördernde Anhaftungen etc. zu entfernen. Eine Behandlung von Abfällen mit Sauerstoff(kern)lanzen ist nicht zulässig.

1.4.6. Luftreinhaltung Vorbrecher

1.4.6.1. Im Abgas des Verbrennungsmotors des Vorbrechers dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

Emittierter Stoff	Emissionswert
Gesamtstaub	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,3 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	1,0 g/m ³

Die oben genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Norm-zustand (1013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

1.4.6.2. Durch geeignete technische Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass die Feuerungswärmeleistung des Motors unter 1 MW liegt. (Hinweis: Ein entsprechender Nachweis des Motorherstellers ist Bestandteil der Antragsunterlagen).

1.4.6.3. Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor oder eine Abgasklappe installiert werden.

1.4.6.4. Spätestens sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides und in der Folge alle 3 Jahre ist von einer amtlich bekanntgegebenen Messstelle nach § 26 BImSchG durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die in Ziffer 1.4.7.1 geforderten Emissionsbegrenzungen im bestimmungsgemäßen Betrieb (bei Lastbetrieb) eingehalten wird.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Rottal-Inn unverzüglich vorzulegen ist.

1.4.6.5. Die Verbrennungsmotorenanlage ist entsprechend den Vorgaben der Hersteller ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller (z.B. Motorhersteller) bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen.

1.4.7. Kreislauf- und Abfallwirtschaft

1.4.7.1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die im Genehmigungsantrag unter Kapitel 4 der Antragsunterlagen genannten Abfallarten. Es dürfen nur die dort aufgeführten Abfälle angenommen und zwischengelagert werden. Eine Behandlung ist nur in dem Umfang wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen genannt zulässig.

1.4.7.2. Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechende Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig -mindestens einmal jährlich- fortzubilden.

1.4.7.3. Vor den Lagerbereichen sind Rangierflächen einzurichten bzw. freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Lagerflächen sind als solche zu kennzeichnen.

- 1.4.7.4. Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- 1.4.7.5. Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart
- Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- bei gefährlichen Abfällen: Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis.

- 1.4.7.6. Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklarieren, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagnbuch niederzulegen.
- 1.4.7.7. Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- 1.4.7.8. Die Annahme von Abfällen ist auf die genehmigten Lagerkapazitäten und die Durchsatzleistung der Zwischenlager der Anlage abzustimmen.
- 1.4.7.9. Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind diese entweder zurückzuweisen oder die dürfen nur in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt gelagert werden.
- 1.4.7.10. Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.
- 1.4.7.11. Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern. Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.
- 1.4.7.12. Eine Vermischung/Zusammenlagerung von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann.
- 1.4.7.13. Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen. Bei begründetem Verdacht auf eine falsche Deklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren.
- 1.4.7.14. Aus den Altholzkategorien AI-AIII sind die Althölzer der Kategorie AIV auszusortieren.
- 1.4.7.15. Sofern Holzabfälle den Belastungsgruppen nach § 2 Nr. 4 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend di-

mensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten.

- 1.4.7.16. Gefährliche Abfälle sind auf befestigten (betonierten bzw. asphaltierten) Flächen in gedeckelten oder abgedeckten Containern bzw. in der Halle zu lagern.
- 1.4.7.17. Alle angenommenen, behandelten und zwischengelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 1.4.7.18. Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen in Bayern, wie z.B. die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu entsorgen. Die Andien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.
- 1.4.7.19. Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung dem AWV Isar-Inn anzudienen. Sofern entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind, ist die Beseitigung mit dem AWV Isar-Inn abzustimmen.
- 1.4.7.20. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Anlage, sowie bei Betriebszuständen, die vom genehmigten Betrieb abweichen, ist das Landratsamt unverzüglich, ggf. telefonisch, zu verständigen.

Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen.

- 1.4.7.21. Die Lagerung, der Umschlag und die Sortierung sowie die Behandlung dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden.
- 1.4.7.22. Die Lagerdauer der Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.
- 1.4.7.23. Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4.7.24. Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind - jeweils für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für den Fall von Betriebsstörungen - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind
 - die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben festzulegen, wobei die erforderlichen Maßnahmen auch mit Alarm- und Notfallplänen abzustimmen sind.
 - die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren. Es ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4.7.25. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- als Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung dienen,
- als Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien dienen, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise recycelt oder beseitigt werden,
- die Register für die als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage (ausgenommen Sonn- und Feiertage und Betriebsferien),
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung (siehe Ziffer 1.4.7.2),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle (gemäß Ziffer 1.4.7.5) die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- das jeweilige Vorgehen entsprechend der Ziffer 1.4.7.13,
- Dokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gemäß Ziffer 1.4.7.17,
- Dokumentation über den Verbleib bzw. die Verwertung für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht unterliegen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen gemäß Ziffer 1.4.7.20,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.4.7.26. Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

- alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

Die Daten der Spiegelstriche 4 und 5 sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

1.4.7.27. Die Behandlung und Lagerung von Elektroaltgeräten hat gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu erfolgen.

1.4.7.28. Die Erfassung der Geräte ist ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die Vertreiber und Hersteller von Neugeräten durchzuführen. Der Antragsteller darf daher ausschließlich als von den o.g. Stellen beauftragter Dritter tätig werden.

1.4.7.29. Die Behandlung der Elektroaltgeräte hat nach dem Stand der Technik, im Detail beschrieben im LAGA Merkblatt 31* in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen. Die beantragte Schadstoff-Entfrachtung (Entnahme PCB-haltige Kondensatoren und Entfernung der externen elektrischen Leitungen) hat vollständig zu erfolgen. Die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anhang III ElektroG sind zu erfüllen.
*Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altgeräte-Merkblatt“

1.4.7.30. Standorte für die Lagerung einschließlich der Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikgeräten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;
- wetterbeständige Abdeckung für geeignete Bereiche

1.4.7.31. Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte
- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen und ggf. Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel
- geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile
- geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle
- Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften

- 1.4.7.32. Die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen. Dieses muss in der Lage sein, Beschädigungen der angenommenen Elektro(nik)-Altgeräte und deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzufangen. Das mit der Handhabung der Elektro(nik)-Altgeräte betraute Personal muss durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde unterwiesen werden.
- 1.4.7.33. Die Annahme und Lagerung der Elektro(nik)-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschwert, verhindert oder zu einer Freisetzung umweltgefährdender Stoffe führen kann, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen z.B. durch vorherige Separierung, auszuschließen.
- 1.4.7.34. Die Lagerung der Elektro(nik)-Altgeräte darf nur auf befestigten Flächen und witterungsgeschützt (entweder unter Dach oder in geschlossenen Containern/ Behältnissen) erfolgen. Schadstoffhaltige Bauteile sind voneinander getrennt in geeigneten und deutlich gekennzeichneten Behältern witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt zu lagern.
- 1.4.7.35. Sofern die Elektro(nik)-Altgeräte nach der Entfrachtung in der Schrottschere zerkleinert werden, müssen – soweit vorhanden- mindestens die folgenden Stoffe, Zubereitungen und Bauteile entfernt werden:
- quecksilberhaltige Bauteile (z.B. Schalter, Lampen für Hintergrundbeleuchtung)
 - Batterien und Akkumulatoren
 - Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter
 - Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten,
 - Kathodenstrahlröhren
 - Gasentladungslampen
 - Flüssigkristallanzeigen (ggf. zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern einschließlich hintergrundbeleuchteter Anzeigen mit Gasentladungslampen
 - externe elektrische Leitungen
 - Elektrolytkondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen)
 - PCB-haltige Kondensatoren einschließlich der Entsorgung nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr.2 PCB/PCT-Abfallverordnung,
 - Staubbeutel
 - Flüssigkeiten
 - Mineralwolle
- 1.4.7.36. Gebrauchte Geräte, die FCKW, H-FCKW-teilhalogenierte HFKW, FKW oder Asbest enthalten, dürfen nicht behandelt werden.
- 1.4.7.37. Aus den Elektro(nik)-Altgeräten ausgebaute Bauteile und Materialien sind den Abfallschlüsseln nach dem Anhang 5 der LAGA-Mitteilung 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt“ (in der jeweils aktuellen Fassung) zuzuordnen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- 1.4.7.38. PCB-haltige Kondensatoren sind –soweit als solche identifizierbar- getrennt zu sammeln und dem Abfallschlüssel 16 02 09* zuzuordnen. Dies gilt auch für Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert wurden. Ein Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis ist zu führen.

- 1.4.7.39. Das Zertifikat einschließlich Prüfbericht über die jährliche Überprüfung nach § 11 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist dem Landratsamt erstmals vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und in der Folge jährlich nach Erhalt un- aufgefördert vorzulegen.
- 1.4.7.40. Abfälle, die bei der mechanischen Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, etc.) in den Anlagen entstehen, sind einem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV-Gruppe 19 12 zuzuordnen. Ausgenommen davon ist, wenn aus der Behandlung des Inputmaterials keine weiteren, anderes beschaffenen Teilströme hervorgehen und der ursprüngliche Abfallschlüssel auch für den Output zutrifft oder wenn das Outputmaterial aus der Anlage trotz des Abtrennens von Teilfraktionen weitgehend dem Inputmaterial entspricht (z.B. nach Aussortierung von Störstoffen).
- 1.4.7.41. Abfallgemische aus dem Bereich „hausmüllähnlicher (Gewerbe-)Müll“ mit den AVV-Schlüsseln 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle...) und 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen nur angenommen werden, wenn eine „Abfallverwertung“ angestrebt wird. Die Anforderungen nach der GewAbfV (insbesondere §§ 3, 4, 5, 6) an die Getrennthaltungs- und Sortierpflichten von derartigen Abfallgemischen vor Zuführung einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage) bzw. vor Zuführung einer energetischen Verwertung sind zu beachten.
- 1.4.7.42. Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu befördern und zu lagern. Nicht geeignet sind solche Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge zu entleeren sind (z.B. Absetzmulden).
Es sollen insbesondere folgende Verpackungen verwendet werden:
- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)
 - staubdichte, nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bauartzugelassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)
 - einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm; Stöße sind zu überlappen und zu verkleben, z.B. mit Klebeband
- 1.4.7.43. Behältnisse, die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 519 zu kennzeichnen. Sofern die asbesthaltigen Abfälle den gefahrrechtlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) unterliegen, sind die entsprechenden Vorschriften zusätzlich einzuhalten.
- 1.4.7.44. Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen.
- 1.4.7.45. Ein Umpacken der Abfälle während des gesamten Entsorgungsvorganges ist nicht zulässig.
- 1.4.7.46. Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge (mit Plane abgedeckte Ladepritsche) zu verwenden.
- 1.4.7.47. Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).
- 1.4.7.48. Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.

- 1.4.7.49. Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes 23 *in der jeweils gültigen Form, sind zu beachten und einzuhalten.
*Mitteilung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“
- 1.4.7.50. Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu transportieren und zu lagern.
- 1.4.8. Wasserwirtschaft – Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 1.4.8.1. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz – WHG sind die Vorschriften der Wassergesetze (WHG, BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Bay. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (VAwS) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und Rechtsvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- 1.4.8.2. Das unter Register 13 der Antragsunterlagen abgelegte Begehungsprotokoll vom 25.08.2014 des DEKRA-Sachverständigen ist zu beachten und einzuhalten.
- 1.4.8.3. Anlage zum Lagern von Eisen- und Nichteisenmetallen, Spänen usw., denen wassergefährdende Stoffe anhaften (Eisenspänelager)
- Auf der Lagerfläche sich ansammelnde Kühlschmiermittel sind regelmäßig bzw. rechtzeitig (vgl. Begehungsprotokoll des Sachverständigen) ab-zupumpen bzw. abzusaugen und bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in geeigneten Behältern zwischenzulagern.
Die erforderlichen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung zu regeln.
 - Das Eisenspänelager ist **vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre** durch Sachverständige nach § 18 VAwS in geeigneter Weise auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen.
Bei der Prüfung vor Inbetriebnahme ist eine hundertprozentige (zerstörungsfreie) Dichtheitsprüfung der Schweißnähte erforderlich. Das angewandte Prüfverfahren (z. B. Farbeindring- oder Vakuumverfahren) ist im Prüfbericht zu benennen. Die Protokolle zur Dichtheitsprüfung sind aufzubewahren.
Im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung ist gegenüber dem Sachverständigen die Fachbetriebseigenschaft der mit den Schweißarbeiten beauftragten Firma nachzuweisen (§ 3 der Übergangsverordnung des Bundes; Ausnahmen hiervon gem. § 21 VAwS).
Die Vorlage dieser Nachweise ist im Prüfbericht des Sachverständigen zu vermerken.
- Die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen können stichprobenartig, nach Maßgabe des Sachverständigen, erfolgen.
- 1.4.8.4. Lagerfläche für trocken gelegte Restkarossen, nicht trockengelegte Altfahrzeuge, Abkippbereich / Annahmekontrolle

- Die Lagerfläche ist gegenüber sonstigen Fahrwegen bzw. Flächen dauerhaft sichtbar abzugrenzen (z. B. farbliche Kennzeichnung).
- Altfahrzeuge dürfen nicht direkt übereinandergeschichtet und nicht seitlich oder auf dem Dach liegend gelagert werden. Beschädigungen flüssigkeitsführender Teile sind zu vermeiden.
- Die Lagerfläche ist **vor Inbetriebnahme** durch Sachverständige nach § 18 VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Hierbei ist mit geeigneten Verfahren die Dichtigkeit nachzuweisen (zerstörungsfreie, stichprobenartige Prüfung der Schweißnähte).

Zudem ist dem Sachverständigen das erforderliche Rückhaltevermögen von mindestens 825 Litern nachzuweisen.

Ebenso ist die Fachbetriebseigenschaft der mit den Schweißarbeiten beauftragten Firma nachzuweisen (§ 3 der Übergangsverordnung des Bundes).

Die Vorlage dieser Nachweise ist im Prüfbericht des Sachverständigen zu vermerken.

- Leckagen bzw. unvermeidbar auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten sind sofort mit Bindemittel aufzunehmen.

1.4.8.5. *Eigenüberwachung*

Der Betreiber der Anlagen hat ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Dies setzt z.B. eine regelmäßige Räumung der Lagerflächen für die Inaugenscheinnahme voraus.

Die Überwachungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Rottal-Inn auf Verlangen vorzulegen.

Festgestellte Mängel, z.B. Schweißnahttrisse, sind unverzüglich fachgerecht zu beseitigen.

Beim Eisenspänelager (Anlage der Gefährdungsstufe C gem. § 6 VAwS) sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung (mindestens monatlich) zu dokumentieren.

- 1.4.8.6. Gemäß den Grundsatzanforderungen (§ 3 VAwS) ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die gilt nicht für Anlagen der Gefährdungsstufe A gemäß § 6 VAwS.

1.4.9. Wasserwirtschaft – Grundwasserschutz

Das Grundwasser aus dem vorhandenen Bohrbrunnen ist unter Berücksichtigung des LfW-Merkblattes Nr. 3.8.1 „Untersuchung und Bewertung von Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Gewässerverunreinigungen – Wirkungspfad Boden-Gewässer“ vom 31.10.2001 durch ein zugelassenes Untersuchungslabor hinsichtlich nachfolgender Parameter zu untersuchen:

- Basisparameter (gemäß Anhang 3, Tab. 2, jedoch ohne Biotest)
- Leitparameter (gemäß Anhang 3, Tab. 4, jedoch ohne PBSM)

Der Prüfbericht dieser Grundwasserüberwachung (Messergebnisse und Probenahmeprotokoll) ist dem Landratsamt Rottal-Inn und dem Wasserwirtschaftsamt Degendorf vorzulegen.

In Abhängigkeit von Ergebnissen dieser Grundwasseruntersuchung wird Umfang (Einzelparameter) und Häufigkeit der künftig durchzuführenden Grundwasserüberwachung festgelegt.

1.4.10. Brandschutz

Ein fahrbarer Feuerlöscher (Schaumfeuerlöschgerät) mit einer Löschmittelmenge 50 Litern und einem 10 Meter langen formstabilen Schlauch ist vorzuhalten.

Näheres hierzu ist vom zuständigen Kreisbrandrat festzulegen.

1.5. **Auflagenvorbehalte (12 Abs. 2a BImSchG: Einverständnis des Antragstellers erforderlich)**

1.5.1. Immissionsschutz

Wenn im Abgas des Verbrennungsmotors des Vorbrechers ein Emissionswert für Gesamtstaub von 30 mg/m³ nicht eingehalten werden kann, bleiben weitere Auflagen zur Emissionsbegrenzung (z.B. Partikelfilter) vorbehalten.

1.5.2. Wasserwirtschaft

Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes bleiben weitere Nebenbestimmungen stets vorbehalten. Insbesondere kann eine Verkürzung der Prüffristen nach Ziffer 1.4.8.3 Spiegelstrich 2 dieses Bescheides verlangt werden.

1.6. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

1.7. **Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen**

Innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 58.500 € in Form einer Bankbürgschaft, Grundschuldbestellung oder Versicherung zu erbringen. Im Gegenzug wird die bisherige Sicherheitsleistung zurückgegeben.

1.8. **Hinweise**

1.8.1. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

1.8.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

Verstöße hiergegen bußgeld- bzw. strafrechtliche Konsequenzen kann nach sich ziehen.

1.8.3. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

- 1.8.4. Wenn der in der Auflage Ziffer 1.4.3.3 geforderte Nachweis (die Annahme von Abfallarten mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen zuverlässig auszuschließen) nicht belastbar und nachvollziehbar geführt werden kann, kann ein Betriebsbereich gem. §1 Abs. 1 Satz der Störfallverordnung vorliegen.
- 1.8.5. Die Ausrüstung und Ausbildung der örtlich zuständigen Feuerwehr muss jeweils den Erfordernissen des Schutzbereiches angepasst sein. Das gilt besonders bei der Ansiedelung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer Einrichtungen (z.B. Verwendung von radioaktiven Stoffen, Säuren, brennbaren Flüssigkeiten, aggressiven Gasen etc.).
- 1.8.6. Althölzer der Kategorie A III und A IV (Altholzverordnung) sind als fester wassergefährdender Stoff im Sinne des § 62 WHG anzusehen. Da die früher genehmigte Altholzlagerung lediglich kleinräumig verlegt wird, wird eine wasserwirtschaftliche Neubeurteilung nicht für erforderlich gehalten. So wurden die A IV-Hölzer bislang in der ehemaligen Kranhalle gelagert. Laut Antragsunterlagen erfolgt nun die Lagerung der A III und A IV-Hölzer im Bereich der neuen Überdachung. Die materiellen Anforderungen sind weiterhin eingehalten, wenn Niederschlagswasser nicht zu diesen Altholzfraktionen gelangen kann.
- 1.8.7. Seitens der Gemeinde Falkenberg wurde darum gebeten, dass für die Zu- und Abfahrten zum Betriebsgelände möglichst die südliche Zufahrt über Peterskirchen und nicht die nördliche Zufahrt über Falkenberg verwendet werden soll.
- 1.9. **Ausnahme nach VAwS**
In Bezug auf das Eisenspänellager wird von der grundsätzlich geforderten Doppelwandigkeit eines Behälters eine Ausnahme zugelassen.

2. **Kostenentscheidung**

- 2.1. Als Antragsteller hat die Firma LR Leitl GmbH & Recycling KG die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2. Folgende Kosten werden festgesetzt:

<u>Gebühren</u>	
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	7.410,00 €
Ausnahme nach VAwS	150,00 €
<u>Auslagen:</u>	
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	183,00 €
Öffentliche Bekanntmachung	714,93 €
Summe	8.457,93 €

- 2.3. Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

3. Gründe

3.1. Sachverhalt

3.1.1. Genehmigte Ist-Situation

Die Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG ist ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb mit Sitz in Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden.

Der Betrieb wurde bislang in nachfolgend genannte Anlagearten eingestuft. Auf das Schreiben des Landratsamtes Rottal-Inn vom 24.03.2004 wird Bezug genommen.

- **201.1** -- Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Metallschrott und Autowracks sowie Altglas gemäß Ziffer 8.9 b) und c) Spalte 2, 8.11 b) bb) Spalte 2 und 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV (Rechtsstand der 4. BImSchV vor dem 02.05.2013)
- **201.2** -- Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauschutt, Altholz, Rinden, Papier, Altreifen etc. gemäß Ziffer 8.11 b) bb) Spalte 2, 8.12 b) Spalte 2 und 8.15 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Rechtsstand der 4. BImSchV vor dem 02.05.2013)
- **201.3** -- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in der alten Kranhalle gemäß Ziffer 8.12 a) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Rechtsstand der 4. BImSchV vor dem 02.05.2013)
- **201.4** -- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Bleiakkus und elektrischer Geräte (gefährlicher Abfälle) gemäß Ziffer 8.12 a) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Rechtsstand der 4. BImSchV vor dem 02.05.2013)

Den einzelnen Anlagen liegen folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsdaten zugrunde:

- **201.1** -- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anordnungen vom 12.12.1994, 24.07.1996, 19.08.1996 und 08.05.1998 sowie die Anzeigen vom 14. und 22.11.2002, 05.02.2010 und 14.04.2010 sowie die danach verschiedentlich eingegangenen Ergänzungen
- **201.2** -- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Anordnungen vom 16.04.1991, 01.09.1992, 04.05.1993, 19.11.1999, 12.09.2006 sowie die Anzeigen vom 14. und 22.11.2002 und die danach verschiedentlich eingegangenen Ergänzungen
- **201.3** -- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 15.10.2007
- **201.4** -- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 08.03.1999 sowie die Anzeigen vom 14. und 22.11.2002 und die danach verschiedentlich eingegangenen Ergänzungen

3.1.2. Beantragtes Vorhaben

Mit Schreiben vom 16.06.2014 des Ingenieurbüros C. Hinder-Scheffold, München, wurden Antragsunterlagen der LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG dem Landratsamt Rottal-Inn übermittelt. Der Eingang erfolgte am 17.06.2014.

Gegenstand dieses Antrags war eine wesentliche Änderung der bisherigen Anlagen durch nachfolgend genannte Punkte. Im Rahmen dessen wurde eine Neustrukturierung der bisherigen Anlagenaufteilung dargestellt. Zugleich sind jeweils die Nummern der 4. BImSchV entsprechend des aktuellen Stands nach der Rechtsänderung 2013 wiedergegeben.

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2):
 - Austausch der vorhandenen Paketierpresse (Dosenpresse) sowie der Kanballenpresse
 - Ersatz der vorhandenen Brecher-, Shredder- und Siebanlagen durch einen Vorbrecher
 - Behandlung von Schrott und Metallen mittels Brennschneiden (max. Durchsatzleistung 50 t/d)
 - Grob-/Sortierung von verschiedenen nicht gefährlichen Abfällen (max. Durchsatzleistung 200 t/d)
 - Grob-/Sortierung von verschiedenen nicht gefährlichem E-Schrott (max. Durchsatzleistung 25 t/d)

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotte, einschließlich Autowracks (Nr. 8.12.3.1)
 - Im Bereich der bereits baurechtlich genehmigten und errichteten Überdachung Erweiterung der nutzbaren Lagerfläche von bisher 4.000 m² auf 16.000 m² und der Lagermenge von 1.400 t auf 13.000 t
 - Zusätzliche Schrottarten

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2)
 - Festlegung der Lagermenge auf die Gesamtlagerkapazität von 6.099 t
 - Zusätzliche Abfallarten
 - Erweiterung der genutzten Lagerflächen
 - Erhöhung der bisherigen Lagermenge von nicht gefährlichem E-Schrott auf 25 t

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1)
 - Zusätzliche Abfallarten
 - im Bereich von behandelten Hölzern
 - aus Kraftfahrzeugen
 - Metalle aus dem Baubereich
 - aus Elektrogeräten und
 - zusätzliche Batteriearten
 - Erweiterung der nutzbaren Lagerflächen
 - Festlegung der Lagermenge an gefährlichem E-Schrott 25 t
 - Erhöhung der maximalen Lagerkapazität insgesamt von 157 t auf 202 t

- Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1)
 - Grob-/Sortierung insbesondere von behandelten Holzarten (max. Durchsatzleistung 50 t/d)
 - Sortierung und Erstbehandlung von E-Schrott (max. Durchsatzleistung 25 t/d)
 - Behandlung (Längenreduzierung) von Metallteilen und behandelten Althölzern mit der Schere am Bagger (max. Durchsatzleistung 50 t/d /Maximalangabe)

- Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Nr. 8.9.2)
 - Festlegung der Durchsatzkapazität von 100 Altfahrzeugen je Woche (Maximalwert)
 - Konkretisierung der zugrunde gelegten Abfallarten, Lagermengen und Lagerorte

- Anlage zum Umschlagen von Abfällen (Nr. 8.15)
Wegfall bedingt durch Gesetzesänderung (Neufassung der Definition in der 4. BImSchV)

Im Rahmen dessen wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt. Eine Aktualisierung der Unterlagen erfolgte am 22.10.2014. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um die wasserwirtschaftlichen Unterlagen (vgl. Ziffer 1.3.20 dieses Bescheides). Der Antrag auf Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAWs hinsichtlich des Eisenspännelagers vom 12.11.2014 ging am 14.11.2014 ein (vgl. Ziffer 1.9 dieses Bescheides).

Die Betriebszeiten der Gesamtanlage sind von Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Zur Nachtzeit finden keine Tätigkeiten statt. In der Zeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr verlassen nur die firmeneigenen Fahrzeuge das Betriebsgelände. In diesem Zeitraum findet keine Ladetätigkeit statt.

Des Weiteren wird auf die Antragsunterlagen, insbesondere die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung sowie den dazugehörigen Plänen, verwiesen.

3.1.3. Örtliche Situation

Das Betriebsgelände der Firma befindet sich in Peterskirchen 28, 84307 Eggenfelden. Diesem Anwesen sind folgende Flur-Nummern zuzuordnen: Flur-Nrn. 124/0 128/2, 128/4, 128/5, 128/6, 128/7 und 128/9, Gemarkung Peterskirchen, Stadt Eggenfelden, sowie Flur-Nrn. 1919/0, 1920/0 und 1921/0, Gemarkung Taufkirchen, Gemeinde Falkenberg.

Die genannten Grundstücke der Firma liegen im Industriegebiet (Bebauungsplan Industriegebiet Peterskirchen, rechtsverbindlich seit 09.03.1999). Eine Änderung dieses Bebauungsplans erfolgte 2008. Diese ist ebenfalls rechtsverbindlich.

Auf dem Betriebsgelände ist 36 m tiefer Bohrbrunnen vorhanden. Dieser Brunnen erschließt ein oberflächennahes Grundwasservorkommen. Der Betrieb ist seit 1998 an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen.

3.1.4. Genehmigungsverfahren

Der Antrag vom 09.06.2014, eingegangen am 17.06.2014, wurde zunächst im Rahmen der UVP-Vorprüfung an folgende Fachstellen übermittelt:

Untere Naturschutzbehörde, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt, Technischer Umweltschutz an der Regierung von Niederbayern sowie dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forst.

Im Ergebnis war festzustellen, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Entscheidung wurde öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 17.07.2014, Nr. 15 /2014).

Der Antrag vom 09.06.2014, eingegangen am 17.06.2014, wurde an folgende Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden könnte, zur Stellungnahme weitergegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

die Stadt Eggenfelden, die Gemeinde Falkenberg, die Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt-, die Regierung von Niederbayern – Technischer Umweltschutz-, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf –Servicestelle Pfarrkirchen-, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, den Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn, die Untere Naturschutzbehörde, der Kreisbrandrat sowie das Kreisbauamt und das staatliche Abfallrecht am Landratsamt Rottal-Inn.

Seitens der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Falkenberg wurde jeweils das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt (vgl. Schreiben der Gemeinde Falkenberg vom 18.08.2014 sowie Beschluss des Bauausschuss der Stadt Eggenfelden vom 16.09.2014 sowie Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Falkenberg vom 13.08.2014).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise überprüft wurden. Soweit möglich, wurden diese

in den Bescheid übernommen (vgl. 1.4, 1.5 und 1.7 dieses Bescheides)

Die Fachkundige Stelle wurde in Bezug auf den Antrag zur Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS nochmals beteiligt. Auch hierzu erfolgte nach Einzelfallprüfung in der Gesamtschau eine Zustimmung.

Das Vorhaben wurde in der örtlichen Presse sowie im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn vom 17.07.2014, Nr. 15 /2014 und vom 31.07.2014 Nr. 16/2014 / Berichtigung; Passauer Neue Presse, Rottaler Anzeiger, 17.07.2014 und 31.07.2014 / Berichtigung).

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum 25.07.2014 bis 25.08.2014 beim Landratsamt Rottal-Inn sowie bei der Stadt Eggenfelden.

Die Einwendungsfrist endete am 08.09.2014. Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben.

3.2. **Rechtsgründe**

3.2.1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

3.2.2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergangen (4. BImSchV).

Die wesentliche Änderung einer solchen genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig.

Von diesem Antrag betroffen sind folgende Anlagen der 4. BImSchV:

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV) – nun Hauptanlage
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten, incl. Autowracks (Nr. 8.12.3.1)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.2)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.1.1)
- Anlage zur sonstiger Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1)
- Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen (Nr. 8.9.2)

Beantragt sind neben der Erweiterung der Lagerfläche und Erhöhung der Lagermenge für Schrotte und Nichteisenschrotte auch die Neuanschaffung eines Vorbrechers zur Abfallbehandlung sowie erstmalig die Behandlung von Elektroaltgeräten. Daneben

wurden noch weitere Einzelheiten im Antrag abgeändert. Im Detail wird auf die Antragsunterlagen sowie auf die bereits in diesem Bescheid dargestellten Aufzählungen verwiesen.

Zum Tragen kam auch eine immissionsschutzrechtliche Neuordnung des Betriebs: Aus den bisherigen 4 Einzelanlagen erfolgt nun die Zuordnung zu einer Hauptanlage und verschiedenen Nebeneinrichtungen.

In der Summe stellt das beantragte Vorhaben eine wesentliche Änderung dar und bedarf somit der Genehmigung.

Die Anlagen-Nr. 8.12.3.1 ist in der 4. BImSchV mit (G) und die Nr. 8.12.1.1 ist mit (E) gekennzeichnet, so dass ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Zu Beginn wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsgesetzes durchgeführt (vgl. Zuordnung nach Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG). Nach Beteiligung der einschlägigen Fachstellen war im Ergebnis festzustellen, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und den Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

3.2.3. Genehmigungsfähigkeit

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind entsprechend der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebs-einstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetz-

ten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und

b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

3.2.4. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

3.2.4.1. *Luftreinhaltung - allgemein*

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509, 606) einzuhalten.

Bezüglich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere die Nrn. 5.2.3, 5.4.8.11.2 und 5.4.8.12.1 der TA Luft einschlägig. Grundsätzlich sind demnach Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass während des Betriebes, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Darüber hinaus sind bestimmte Anforderungen bei Umschlag und Lagerung von festen staubenden Stoffen zu erfüllen.

Bei folgenden Betriebsvorgängen können relevante Emissionen entstehen:

- Umschlagen von Abfällen (Zusammenstellung von Transporteinheiten)
- Sortieren von Abfällen
- Fahrbewegungen LKW/Radlader/Stapler (Motoremissionen, Aufwirbelungen)
- Behandeln mittels Vorbrecher (Staub, Abgase des Dieselmotors)
- Brennschneiden

Es sind folgende Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgesehen:

- Wasserbedüsung der Abfälle und Materialien bei Verlade- und Umschlagstätigkeiten, insbesondere bei trockener Witterung und Gefahr der Staubentwicklung
- Regelmäßige Reinigung der Fahrwege
- Emissionsbegrenzung und messtechnische Überwachung der Abgase des Dieselmotors des Vorbrechers (siehe auch nachfolgende gesonderte Betrachtung, Ziffer 3.2.4.2)
- Entfernen von Isolierungen und emissionsfördernden Anhaftungen vor dem Brennschneiden
- Brennschneiden ausschließlich von unlegierten und niedriglegierten Stahlsorten

Nach Nr. 5.2.3 TA Luft sollen Anforderungen an staubförmige Emissionen beim Umschlagen, Lagern oder Bearbeiten von festen Stoffen getroffen werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kommen daher die genannten Auflagen zur Festsetzung.

3.2.4.2. *Luftreinhaltung - Vorbrecher*

Bei dem Vorbrecher (Hammel VB 950 mit Caterpillar Dieselmotor) handelt es sich nach den Angaben in den Antragsunterlagen um ein mobiles Aggregat, welches an verschiedenen Örtlichkeiten des Betriebsgeländes zum Einsatz kommen soll, aber das Betriebsgelände sehr wahrscheinlich nicht verlassen wird. Der Vorbrecher wird angetrieben von einem Dieselmotor der Fa. Zeppelin/Caterpillar C18 mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1,5 MW. Der Motor ist zugelassen und entspricht den Vorgaben der 28. BImSchV. Gemäß Datenblatt des Herstellers werden folgende Abgaswerte eingehalten:

Emittierter Stoff	Emissionswert
Gesamtstaub	30 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,3 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	1,0 g/m ³
Organische Verbindungen als HC	0,03 g/m ³

Für den Betrieb des Vordrehers ist die Motordrehzahl auf 1.900 U/Min beschränkt. Die Feuerungswärmeleistung des Motors liegt deshalb im praktischen Betrieb unter 1 MW. In den Antragsunterlagen sind keine weitergehenden Maßnahmen vorgesehen, um die Partikelemissionen unter den Wert von 30 mg/m³ zu reduzieren.

Aus der Sicht des technischen Umweltschutzes ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2012 nach einer langjährigen wissenschaftlichen Studie Dieselruß als definitiv krebserregend eingestuft und somit auf eine Stufe mit Asbest und Arsen gestellt. Im Sinne eines vorbeugenden Umweltschutzes hat also die Minimierung von Partikelemissionen einen hohen Stellenwert.

Nach behördlicher Einschätzung kann der Vordreher nicht als mobiles Aggregat betrachtet werden. Er besitzt zwar einen Kettenantrieb wird aber ausschließlich auf dem Betriebsgelände eingesetzt. Der Vordreher ist also nicht mit den mobilen Aggregaten vergleichbar, deren Bestimmung es ist, an unterschiedlichen Standorten eingesetzt zu werden (z.B. mobile Bauschutt-Brecheranlagen). Der Motor fällt für sich genommen bei einer Feuerungswärmeleistung von > 1 MW unter die Nr. 1.4.1.2 der 4. BImSchV. Streng genommen handelt es sich um eine stationäre Anlage, welche die in Nr. 5.4.1.4 der TA Luft genannten Emissionswerte einhalten müsste:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,30 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	1,0 g/m ³

Nach Einzelfallprüfung wird aufgrund der speziellen Fallkonstellation ausnahmsweise eine Abweichung vom Prinzip einer strengen Einhaltung des Emissionswert 20 mg/m³ für Gesamtstaub zugestanden.

Als Begründung hierfür ist anzuführen, dass es für den Motor nach glaubhaften Angaben des Herstellers bisher keine in der Praxis erprobte Möglichkeit der Nachrüstung mit einer Abgasreinigung gibt (z.B. Partikelfilter). Eine Nachrüstung ist zwar technisch möglich, es ist jedoch völlig offen, wie sich dadurch das Motorverhalten ändert (z.B. Emissionswerte für CO und NO_x). Der Motor läuft durch die Drehzahlbegrenzung im praktischen Betrieb gesichert mit einer Feuerungswärmeleistung <1MW und fällt deshalb nicht mehr unter die Nr. 1.4.1.2 der 4. BImSchV.

Die behördliche Zustimmung des technischen Umweltschutzes erfolgt insbesondere auch unter der Maßgabe, dass die festgesetzten Nebenbestimmungen beachtet werden. So werden die vom Hersteller im Datenblatt angegebenen Emissionswerte als Festsetzung in den Bescheid aufgenommen. Der Brecher für sich ist eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlage (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV). Es wird daher eine Abnahmemessung und fortlaufend alle 3 Jahre die Messung der festgesetzten Abgaswerte gefordert. Sollte der Emissionswert von 30 mg/m³ für Gesamtstaub nicht dauerhaft eingehalten werden, muss der Motor mit einer Abgasreinigungsanlage nachgerüstet werden. Auf den entsprechenden Auflagenvorbehalt wird hingewiesen (vgl. Ziffern 1.5.1 und 3.2.6 dieses Bescheides).

3.2.4.3. Lärmschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S 503) einzuhalten.

Zusammen mit den Antragsunterlagen wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ing. Büros Müller BBM vorgelegt (Bericht Nr. M113472/01 vom 18.03.2014): Behörden-seits wurde das schalltechnische Gutachten von Müller-BBM auf Plausibilität geprüft. Seitens des Technischen Umweltschutzes bestehen keine Einwände gegen das Gutachten, vielmehr wird es als belastbare Beurteilungsgrundlagen gewertet. Die durch eine Kombination aus Schallpegelmessungen und Prognoseberechnungen ermittelten Beurteilungspegel liegen auf der sicheren Seite.

Als Indiz hierfür werden die folgenden beiden Sachverhalte angeführt:

Für sämtliche Schallquellen wurde eine durchgehende Einwirkzeit von 16 Stunden in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr angesetzt. In der Praxis sind durch Lastpausen an den einzelnen Aggregaten, sowie Arbeitspausen etc. geringere effektive Einwirkzeiten zu erwarten.

Sämtliche Schallquellen im Bereich der Hallenerweiterung wurden als Schallquellen im Freien berechnet. Nach Angaben des Gutachters ist es mit großen Unsicherheiten behaftet, wenn aus den ermittelten Emissionspegeln für die Aggregate ein Halleninnengebiet ermittelt wird und dann ein „schallabstrahlendes Gebäude“ modelliert wird (komplexe Hallengeometrie, Halle zum großen Teil offen). Die Abschätzung der schallmindernden Wirkung der Halle ist also nicht belastbar zu ermitteln. Der Gutachter hat deshalb im Sinne einer sicheren Prognose auf die Berücksichtigung einer Abschirmung verzichtet.

Die für den Beurteilungspegel maßgeblichen Anwesen sind dem Immissionsortplan des Gutachtens zu entnehmen (vgl. auch Ziffer 1.4.4.1 dieses Bescheides). Die Immissionsorte IO 1, IO 2 und IO 4 sind im Außenbereich, vergleichbar mit Mischgebiet (Mi / MD). Im Bereich IO 1 ist die Aufstellung eines Bebauungsplans GE in Aufstellung. Die Planreife liegt derzeit noch nicht vor. Nach der Prognose wird auch der Wert für Außenbereiche, entsprechend den Mischgebietswerten nach TA Lärm, eingehalten. IO 3 bleibt als Betreiberwohnhaus unberücksichtigt, da es sich weder um Allgemeinheit noch um Nachbarschaft handelt.

Die einschlägigen Immissionswerte nach TA Lärm an den genannten Immissionsorten können eingehalten werden, indem die Ausgangsvoraussetzungen für die Lärmprognoseberechnung zugrunde gelegt und die festgesetzten Auflagen zum Lärmschutz beachtet werden.

3.2.4.4. Kreislaufwirtschaft

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV), die Altholzverordnung (AltholzV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Darüber hinaus sind für die einzelnen Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu berücksichtigen, beispielsweise für die Erstbehandlungsanlage für Elektroaltgeräte u.a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und das LAGA-Merkblatt 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgerätemerkblatt“.

Die in den genannten Gesetzen, Merkblättern und Regelwerken enthaltenen Anforder-

rungen wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

3.2.4.5. Störfallverordnung

Die festgesetzten Auflagen zur Reduzierung der Gesamtlagermengen stellen sicher, dass, wie in den Antragsunterlagen angegeben, die Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht überschritten werden und somit kein Betriebsbereich vorliegt, für den die Störfallverordnung Anwendung findet.

3.2.4.6. Grundwasserschutz

Unter Berücksichtigung des bereits langjährigen Anlagenbetriebs und insbesondere der Lagerung und des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen wird aus Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes eine weitere Grundwasserüberwachung für erforderlich erachtet. Die Grundwasserüberwachung ist jedoch unter Berücksichtigung möglicher Untergrundbelastungen und deren Auswirkungen auf das lokale Grundwasservorkommen neu zu regeln. Zur Festlegung der künftigen erforderlichen Grundwasserüberwachung (Häufigkeit und Einzelparameter) wird daher seitens der Wasserwirtschaft ein erweitertes Untersuchungsprogramm (Einzelparameter) in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 3.8.1 vom 31.10.2001 für erforderlich erachtet.

3.2.5. Begründung Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Hinweis:

Die Anforderungen nach § 20 Abs. 2a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) konnten im vorliegenden Fall nicht abschließend berücksichtigt werden. BVT-Merkblätter oder BVT-Schlussfolgerungen liegen derzeit nicht vor. Die Erstellung des Ausgangszustandsberichts war in diesem Verfahren nicht notwendig. Auf die Begründung unter Ziffer 3.2.8 darf hingewiesen werden.

3.2.6. Auflagenvorbehalt

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer 1.5 dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 2 a BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, soweit hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nach Erteilung der

Genehmigung näher festgelegt werden können.

Da derzeit die Entwicklung der Abgaswerte vom Verbrennungsmotor des Vorbrechers nicht mit abschließender Gewissheit vorhersagbar ist, ist die Festsetzung des Auflagenvorbehalts zur Emissionsbegrenzung dringend geboten.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes, insbesondere die Verkürzung der Prüffristen durch den VAWS-Sachverständigen ist angezeigt. Sollte aus fachlicher Sicht sich die Notwendigkeit für weitere Schritte zum Schutz des Boden- und Grundwassers ergeben, z.B. bei ausgewiesenen Auffälligkeiten im VAWS-Prüfungsbericht, kann dem mittels weiterer Auflagen begegnet werden.

Die Betreiber-Firma stimmte dem Auflagenvorbehalt nach Ziffer 1.5 mit Schreiben vom 01.12.2014 zu.

3.2.7. Sicherheitsleistung

Grundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung bildet § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt ist die Auflegung der Sicherheitsleistung der Regelfall. Atypische Umstände, die ein Abweichen von dieser Regelvermutung zulassen, sind hier nicht ersichtlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den prognostizierten Kosten zur Erfüllung der sich nach § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten (Entsorgungskosten, Sicherungskosten, Analysekosten etc.). Die ermittelten Kostenansätze wurden vorab der Betreiberfirma mitgeteilt und einvernehmlich festgesetzt.

Die festgesetzte Sicherheitsleistung ist auch verhältnismäßig, da die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Betreiberfirma nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Sie ist der Betreiberfirma möglich und zumutbar.

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG und zur Entlastung der öffentlichen Hand, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Firma LR Leitl GmbH & Co. Recycling KG, überwiegt den finanziellen Nachteil der Anlagenbetreiberin. Als Sicherungsmittel wird der Anlagenbetreiberin die Bestellung einer Bürgschaft einer deutschen Bank nahe gelegt. Diese ist als selbstschuldnerische Bürgschaft, d. h. unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage zu erteilen. Eine andere, aber gleich wirksame Form der Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erbracht werden. Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiberin überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst.

3.2.8. Verzicht Ausgangszustandsbericht

Wichtiger Bestandteil des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) ist die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts. Die Regelungen hierzu finden sich nun in § 5 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Gemäß § 67 Abs. 5 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV entfällt diese Verpflichtung, da die Betreiberfirma nicht von Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die durch die Richtlinie 2009/31/EG geändert worden ist, erfasst wurde (IVU-Richtlinie). Insofern gelten diese Anforderungen für diese Anlagen erst ab dem 07.07.2015.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich der Ausgangszustandsbericht auf relevante gefährliche Stoffe bezieht (vgl. § 5 Abs. 4 BImSchG). Die Definitionen der gefährlichen und der relevanten gefährlichen Stoffe sind § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG zu

entnehmen. Hier erfolgt der Rückgriff auf die europäische CLP-Verordnung. Nach Art. 1 Abs. 3 dieser CLP-Verordnung gilt Abfall ohnehin nicht als Stoff oder Gemisch im Sinne dieser Verordnung.

3.2.9. Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies **unverzüglich** unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

3.2.10. Ausnahme VAwS

Gemäß § 7 Abs. 2 der bayerischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS kann die Kreisverwaltungsbehörde von den Anforderungen nach dieser Verordnung oder in den Anhängen zu dieser Verordnung im Einzelfall zulassen, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Voraussetzungen des § 19 g Abs. 1 bis Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG a. F. (alte Fassung) dennoch erfüllt sind.

Das Spänelager muss nach § 62 Abs. 1 Satz 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften von Gewässern (auch Grundwasser) nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).

Die mit Kühlschmiermittel behafteten Späne lagern direkt auf einer mit ca. 2 cm starken Stahlplatten verschweißten (ausgekleideten) Asphaltfläche. Zum Asphalt liegen uns keine Nachweise vor (z. B. Hohlraumgehalt). Die Rückhaltung abtropfender Flüssigkeiten findet ebenfalls auf der mit Gefälle nach hinten ausgebildeten Lagerfläche statt. In Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt (E-Mail Hr. Wagner v. 28.07.2014) ist in diesem Fall die Lagerfläche als „Behälter“ anzusehen bzw. zu beurteilen.

Da die Anlage den materiellen Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes entsprechen muss, sind einwandige unterirdische Behälter (hier: Lagerfläche mit Rückhaltevolumen), grundsätzlich nicht zulässig (§ 3, Nr. 2, VAwS).

Die Lageranlage bedarf somit formell der Ausnahme nach § 7 Abs. 2 VAwS.

Hierzu wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der Errichtung und dem Betrieb des Eisenspänelagers als Anlage nach VAwS in Bezug auf die Abweichung von der geforderten Doppelwandigkeit vorgelegt. In diesem Antrag werden auf die geologischen Verhältnisse, die bautechnische Ausführung sowie die Infrastrukturmaßnahmen eingegangen.

Unter Berücksichtigung der Bauweise und des Standortes – außerhalb wasserwirtschaftlich empfindlicher Gebiete - sowie unter Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen (u.a. wiederkehrende Dichtheitsprüfungen durch einen Sachverständigen) erfolgte die Zustimmung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft.

Da keine Doppelwandigkeit bzw. Leckageerkennung z. B. in Form einer unter der Stahlauskleidung liegenden kontrollierbaren zweiten Dichtschicht vorgesehen ist bzw. vorhanden ist, muss die Dichtheit der Fläche auf andere Weise regelmäßig kontrolliert werden. Ein entsprechender Vorschlag zu regelmäßigen Sachverständigenprüfungen liegt vor und ist entsprechend zu beachten (vgl. Ziffer 1.4.8 dieses Bescheides in Verbindung mit dem Bericht DEKRA, zuletzt aktualisiert 13.10.2014, Register 13 der genehmigten Antragsunterlagen).

In der Zusammenschau ist somit eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen (§ 19 g WHG a. F. bzw. § 62 Abs. 1 WHG n. F.).

3.3. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 und 1.3.2 und 1.3.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0 Tarif-Stelle 1.33.2 des Kostenverzeichnisses.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Laut Angaben des Betreibers betragen die gegenständlichen Investitionskosten der Anlage 485.000 €. Für Investitionskosten von mehr als 250.000 € bis 500.000 € beträgt die Gebühr 4.000 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses sind auch für erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse etc., die von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen Gebühren zu entrichten. Im vorliegenden Fall ist für die Ausnahme nach VAWS zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung von Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.33.2 wird bei einem Rahmensatz von 50 € bis 2.500 € ein Betrag von 200 € festgesetzt. Dieser Betrag ist bei Beachtung von Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 auf 150 € zu reduzieren.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Die Gebühr wird für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie für die Prüfung der Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung und Anlagensicherheit um jeweils 1.000 € erhöht. Gründe hierfür sind der erhöhte Prüf- und Abstimmungsbedarf dieser Fachstellen aufgrund des komplexen Sachverhalts.

Auslagen sind für die Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern-Gewerbeaufsichtsamt in Höhe von 183,00 € sowie für die öffentliche Bekanntmachung in der Presse in Höhe von 714,93 € entstanden.
Die Auslagen wurden gemäß Art. 10 KG erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004

Sylvia Dötter
Sachgebietsleiterin